

Recht und Steuern aktuell

Erläuterungen und Kommentare
Ausgabe August 2016

Die nächste Ausgabe der Kanzleinachrichten wird u. a. folgende Themen behandeln:

- Sofortabzug eines Disagios
- Fehlerhafte Heizkostenabrechnung führt zum Kürzungsrecht durch den Mieter
- Kindergeld für Elternteile, die im Ausland leben
- Übertragung der § 6b-Rücklage vor Fertigstellung des Ersatzwirtschaftsguts möglich
- Heilung einer fehlerhaften Unterrichtung des Betriebsrats bei Massenentlassung

Redaktionsschluss für die Kanzleinachrichten August 2016 war der 30. Juni 2016.

Ihre
Redaktion Kanzleinachrichten

Inhaltsverzeichnis

Termine August 2016	6	Umsatzsteuerbefreiung für Blutplasma - Vorlage an den EuGH	18
Termine September 2016	7	Keine Umsatzsteuer bei Betrugshandlungen eines Arbeitnehmers mittels fiktiver Geschäfte	19
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	8	Vorsteuerabzug im Billigkeitsweg nur bei Gutgläubigkeit des Unternehmers	19
Grenzen des Kostenabzugs für gemeinsam genutztes häusliches Arbeitszimmer	10	Postuniversaldienstleistungen nur steuerfrei bei Leistungsangebot an sechs Arbeitstagen pro Woche	19
Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte einer Lehramtsreferendarin	10	Gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte bei Betrieb eines Blockheizkraftwerks durch eine Wohnungseigentümergeinschaft	20
Bei Gewinneinkünften zwingende Verpflichtung zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung	11	Vorläufigkeitsvermerk kann durch einschränkenden Vorläufigkeitsvermerk im Änderungsbescheid wegfallen	20
Übernahme von Leasingraten durch den Arbeitnehmer bei Barlohnnumwandlung keine Werbungskosten	11	Nachzahlungszinsen sind bei freiwilliger Steuerzahlung vor Fälligkeit ab Zahlungseingang beim Finanzamt zu erlassen	21
Keine Abzweigung bei fehlender Bedürftigkeit des Kindes	11	Verspätungszuschlag bei nur geringer Nachzahlung	21
Verluste aus mit betrügerischer Absicht nicht geliefertem Blockheizkraftwerk sind steuerlich zu berücksichtigen	12	Verbösernde Einspruchsentscheidung nach Ergehen eines Teilerlasses	22
Abzinsung unverzinslicher Darlehen	12	Nationale Maßnahmen gegen Steueroasen und Briefkastenfirmen	22
Entschädigungen für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter sind zu versteuern	13	Modernisierung des Besteuerungsverfahrens: Bundesrat stimmt dem Gesetz zu	23
Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung	13	Vierjährige Verjährungsfrist bei Berliner Zweitwohnungsteuer	23
Doppelte Haushaltsführung innerhalb einer Großstadt: Fahrzeit von etwa einer Stunde pro Strecke zumutbar	13	Der Anordnung einer Betreuung muss eine persönliche Anhörung vorausgehen	23
Bei arbeitstäglichem Aufsuchen des Betriebsortes des Arbeitgebers kann ein Außendienstmonteur nur die Entfernungspauschale geltend machen	14	Umkleidezeit kann unter bestimmten Bedingungen zur Arbeitszeit zählen	24
Realisierung eines Gewinns bei Währungsgewinnen durch ein Fremdwährungsdarlehen durch eine Novation	14	Anspruch auf tabakrauchfreien Arbeitsplatz	24
Noch nicht verbrauchter größerer Erhaltungsaufwand ist beim Einzelrechtsnachfolger nicht abzugsfähig	15	Geltendmachung von Elternzeit muss schriftlich erfolgen	24
Regelmäßige Arbeitsstätte bei Berufskraftfahrern	15	„Einstieg“ in die eigene Wohnung kein Arbeitsunfall	25
Schenkungsteuer durch zinslose Kreditgewährung an Lebensgefährtin	16	Kürzung des Pflegegeldes bei Pflege durch Großmutter	25
Veräußerung des steuerfrei geerbten Familienheims innerhalb von zehn Jahren führt zur Nachversteuerung	16	Auf Herstellerangaben bei Wandfarben kann sich ein Mieter grundsätzlich verlassen	26
Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage beim Erwerb einer Eigentumswohnung im Wege der Zwangsversteigerung nicht um Instandhaltungsrückstellung zu mindern	16	Ehrverletzende Behauptungen über den Vermieter können fristlose Kündigung rechtfertigen	26
Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für die Anmietung von Hotelzimmerkontingenten eines Reiseveranstalters	17	Kaufpreisaufteilung auf Grund und Boden sowie Gebäude bei Mietgrundstücken im Privatvermögen	27
Negative Hinzurechnung der Verlustübernahme eines stillen Gesellschafters	17	Überlassung von Wohneigentum an Asylbewerber stellt eine zulässige Wohnnutzung dar	27
EU-Kommission verklagt Deutschland wegen nicht vorgenommener Anpassung der MwSt-Sonderregelungen für Reisebüros	18	Mitwirkung an Mietvertragsentlassung schon vor der Scheidung	28
Berichtigung der Bemessungsgrundlage wegen Uneinbringlichkeit im vorläufigen Insolvenzverfahren	18	Haftung wegen Teilnahme an Internet-Tauschbörsen	28
		Wohnortwechsel berechtigt nicht zur außerordentlichen Kündigung eines langfristigen Fitnessstudio-Vertrags	29

Versicherungspflicht eines Juweliers für

Kundenschmuck

29

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

Abzinsung unverzinslicher Darlehen.....	12	Kürzung des Pflegegeldes bei Pflege durch Großmutter	25
Anspruch auf tabakrauchfreien Arbeitsplatz	24	Mitwirkung an Mietvertragsentlassung schon vor der Scheidung	28
Auf Herstellerangaben bei Wandfarben kann sich ein Mieter grundsätzlich verlassen	26	Modernisierung des Besteuerungsverfahrens - Bundesrat stimmt dem Gesetz zu.....	23
Bei arbeitstäglichem Aufsuchen des Betriebssitzes des Arbeitgebers kann ein Außendienstmonteur nur die Entfernungspauschale geltend machen.....	14	Nachzahlungszinsen sind bei freiwilliger Steuerzahlung vor Fälligkeit ab Zahlungseingang beim Finanzamt zu erlassen	21
Bei Gewinneinkünften zwingende Verpflichtung zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung	11	Nationale Maßnahmen gegen Steueroasen und Briefkastenfirmen.....	22
Berichtigung der Bemessungsgrundlage wegen Uneinbringlichkeit im vorläufigen Insolvenzverfahren	18	Negative Hinzurechnung der Verlustübernahme eines stillen Gesellschafters	17
Der Anordnung einer Betreuung muss eine persönliche Anhörung vorausgehen	23	Noch nicht verbrauchter größerer Erhaltungsaufwand ist beim Einzelrechtsnachfolger nicht abzugsfähig	15
Doppelte Haushaltsführung innerhalb einer Großstadt - Fahrzeit von etwa einer Stunde pro Strecke zumutbar.....	13	Postuniversaldienstleistungen nur steuerfrei bei Leistungsangebot an sechs Arbeitstagen pro Woche	19
Ehrverletzende Behauptungen über den Vermieter können fristlose Kündigung rechtfertigen.....	26	Realisierung eines Gewinns bei Währungsgewinnen durch ein Fremdwährungsdarlehen durch eine Novation	14
'Einstieg' in die eigene Wohnung kein Arbeitsunfall	25	Regelmäßige Arbeitsstätte bei Berufskraftfahrern	15
Entschädigungen für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter sind zu versteuern	13	Schenkungsteuer durch zinslose Kreditgewährung an Lebensgefährtin.....	16
EU-Kommission verklagt Deutschland wegen nicht vorgenommener Anpassung der MwSt-Sonderregelungen für Reisebüros	18	Termine August 2016	6
Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte einer Lehramtsreferendarin	10	Termine September 2016.....	7
Geltendmachung von Elternzeit muss schriftlich erfolgen.....	24	Überlassung von Wohneigentum an Asylbewerber stellt eine zulässige Wohnnutzung dar	27
Gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte bei Betrieb eines Blockheizkraftwerks durch eine Wohnungseigentümergeinschaft....	20	Übernahme von Leasingraten durch den Arbeitnehmer bei Barlohnumwandlung keine Werbungskosten.....	11
Grenzen des Kostenabzugs für gemeinsam genutztes häusliches Arbeitszimmer	10	Umkleidezeit kann unter bestimmten Bedingungen zur Arbeitszeit zählen	24
Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage beim Erwerb einer Eigentumswohnung im Wege der Zwangsversteigerung nicht um Instandhaltungsrückstellung zu mindern.....	16	Umsatzsteuerbefreiung für Blutplasma - Vorlage an den EuGH.....	18
Haftung wegen Teilnahme an Internet-Tauschbörsen	28	Veräußerung des steuerfrei geerbten Familienheims innerhalb von zehn Jahren führt zur Nachversteuerung	16
Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung.....	13	Verbösernde Einspruchsentscheidung nach Ergehen eines Teilerlasses	22
Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für die Anmietung von Hotelzimmerkontingenten eines Reiseveranstalters	17	Verluste aus mit betrügerischer Absicht nicht geliefertem Blockheizkraftwerk sind steuerlich zu berücksichtigen.....	12
Kaufpreisaufteilung auf Grund und Boden sowie Gebäude bei Mietgrundstücken im Privatvermögen.....	27	Versicherungspflicht eines Juweliers für Kundens Schmuck	29
Keine Abzweigung bei fehlender Bedürftigkeit des Kindes	11	Verspätungszuschlag bei nur geringer Nachzahlung.....	21
Keine Umsatzsteuer bei Betrugshandlungen eines Arbeitnehmers mittels fiktiver Geschäfte	19	Vierjährige Verjährungsfrist bei Berliner Zweitwohnungsteuer	23
		Vorläufigkeitsvermerk kann durch einschränkenden Vorläufigkeitsvermerk im Änderungsbescheid wegfallen.....	20

Vorsteuerabzug im Billigkeitsweg nur bei
Gutgläubigkeit des Unternehmers 19

Wohnortwechsel berechtigt nicht zur
außerordentlichen Kündigung eines langfristigen
Fitnessstudio-Vertrags..... 29
Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen..... 8

Termine August 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.08.2016	15.08.2016	05.08.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer⁴	10.08.2016	15.08.2016	05.08.2016
Gewerbsteuer	15.08.2016	18.08.2016	12.08.2016
Grundsteuer	15.08.2016	18.08.2016	12.08.2016
Sozialversicherung⁵	29.08.2016	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.08.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine September 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.09.2016	15.09.2016	09.09.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.09.2016	15.09.2016	09.09.2016
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.09.2016	15.09.2016	09.09.2016
Umsatzsteuer ⁴	12.09.2016	15.09.2016	09.09.2016
Sozialversicherung ⁵	28.09.2016	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.09.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29. Juli 2014: neun Prozentpunkte*) über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Juli 2013:⁸

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.07. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
01.01. bis 30.06.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
01.07. bis 28.07.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.07. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %*

*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29. Juli 2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30. Juni 2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.⁹

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

¹ § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 Satz 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 Satz 2, 3 BGB.

⁸ Homepage Deutsche Bundesbank.

⁹ Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, BGBl 2014 I, S. 1218, LEXinform 0437910.

- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung ist entbehrlich:** Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beibehaltungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Grenzen des Kostenabzugs für gemeinsam genutztes häusliches Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind grundsätzlich nicht abzugsfähig.¹ Steht aber für die betriebliche oder berufliche Nutzung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, greift die Abzugsbeschränkung nicht. Allerdings ist eine Höchstbetragsbegrenzung von 1.250 € zu beachten.² Stellt das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit dar, sind die Aufwendungen in unbeschränkter Höhe abzugsfähig.³

Nutzen beide Ehegatten das Arbeitszimmer, sind die Aufwendungen nach dem Grad der jeweiligen Nutzung aufzuteilen. Liegen bei einem Ehegatten die Voraussetzungen zum nur beschränkten Abzug der Aufwendungen vor, ist der Ansatz des Höchstbetrags auf den entsprechenden Nutzungsanteil beschränkt. Für den zum unbeschränkten Abzug der Aufwendungen berechtigten Ehegatten ist der Abzug der Aufwendungen auf den seinem Nutzungsanteil entsprechenden Prozentsatz beschränkt. Bei einer jeweils 50 %igen Nutzung wären einerseits 625 € und andererseits 50 % der Aufwendungen unbegrenzt abzugsfähig.

Hinweis: Zu dieser Rechtsfrage sind noch zwei weitere Verfahren beim Bundesfinanzhof⁴ anhängig.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Münster⁵)

Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte einer Lehramtsreferendarin

Das Finanzgericht Münster⁶ hat die Fahrten einer Lehramtsreferendarin während der schulpraktischen Ausbildung zu einer bestimmten Grundschule als Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte behandelt. Zur Begründung führte es aus, dass die Schule den ortsgebundenen Mittelpunkt der Tätigkeit darstelle. Die Schule wurde viermal wöchentlich aufgesucht. Einmal wöchentlich nahm die Referendarin an Ausbildungsseminaren teil.

Da das Urteil den Zeitraum 2012 betrifft, ist zweifelhaft, ob die Sichtweise unter Anwendung der ab dem 1. Januar 2014 geltenden Rechtslage mit der Bestimmung einer „ersten Tätigkeitsstätte“ beibehalten worden wäre.⁷ Bei einem Lehramtsreferendar handelt es sich um einen Beamten auf Widerruf. Erste Tätigkeitsstätte ist sein Ausbildungszentrum. Eine mehrmonatige an einem anderen Ort durchzuführende schulpraktische Ausbildung ändert nichts an dieser Betrachtung. Die Fahrtkosten wären in diesem Fall nach Dienstreisegrundsätzen mit 0,30 €/je gefahrenem km abzugsfähig.

¹ § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 1 EStG.

² § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 i. V. m. Satz 3 1. Halbsatz EStG.

³ § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 i. V. m. Satz 3 2. Halbsatz EStG.

⁴ Az. BFH: VIII R 15/15 sowie Az. BFH: VI R 86/13.

⁵ FG Münster, Urt. v. 15.03.2016, 11 K 2425/13, (rkr.), EFG 2016, S. 1000, LEXinform 5018943.

⁶ FG Münster, Urt. v. 20.04.2016, 7 K 2639/14, LEXinform 5019033.

⁷ BMF, Schr. v. 24.10.2014, IV C 5 – S-2353/14/10002, BStBl 2014 I, S. 1412, DB 2014, S. 2563, LEXinform 5235256.

Bei Gewinneinkünften zwingende Verpflichtung zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung

Sind Gewinneinkünfte von mehr als 410 € zu erklären, muss die entsprechende Einkommensteuererklärung durch Datenfernübertragung übermittelt werden.¹

Eine Entbindung von dieser Verpflichtung ist nur dann möglich, wenn dem Steuerbürger dieses Verfahren wirtschaftlich oder persönlich nicht zuzumuten ist. Allein ein Hinweis auf die Enthüllungen des Whistleblowers Edward Snowden, wonach zu befürchten ist, dass auch die Daten für die Steuererklärung ausgespäht werden könnten, reicht nicht aus, um sich von dieser Verpflichtung befreien zu lassen.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg²)

Übernahme von Leasingraten durch den Arbeitnehmer bei Barlohnnumwandlung keine Werbungskosten

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein geleastes Fahrzeug zur dienstlichen und privaten Verwendung, wird die 1% -Methode für die Privatnutzung angewandt und wird sein Barlohn um die vom Arbeitgeber getragenen Leasingraten gekürzt, ist dieser Betrag nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen. Schon begrifflich können hier keine Werbungskosten vorliegen, weil es sich dabei um „Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen“ handeln muss. Ein Barlohnverzicht ist keine Aufwendung in diesem Sinne und erfüllt damit diese Voraussetzungen nicht.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg³)

Keine Abzweigung bei fehlender Bedürftigkeit des Kindes

Ein Kind hat keinen Anspruch auf Abzweigung des Kindergeldes, wenn es nicht bedürftig ist. Das Finanzgericht Düsseldorf hat so im Fall einer Auszubildenden entschieden, die über eine Ausbildungsvergütung von monatlich 850 € netto verfügte.

Grundsätzlich erfordert eine Abzweigung, dass der Kindergeldberechtigte gegenüber dem Kind seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Die Mutter der Auszubildenden hat keine Unterhaltspflicht verletzt. Die Tochter verfügte aufgrund ihrer Ausbildungsvergütung bei einer Bank über hinreichend eigene Einkünfte.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf⁴)

¹ § 25 Abs. 4 Satz 1 EStG.

² FG Baden-Württemberg, Ur. v. 23.03.2016, 7 K 3192/15, (Nichtzulassungsbeschw. eingel., Az. BFH: VIII B 43/16), EFG 2016, S. 723, LEXinform 5018938.

³ FG Berlin-Brandenburg, Ur. v. 11.02.2016, 9 K 9317/13, (rkr.), EFG 2016, S. 702, LEXinform 5018896.

⁴ FG Düsseldorf, Ur. v. 07.04.2016, 16 K 1697/15, (Rev. zugel.), LEXinform 5018942.

Verluste aus mit betrügerischer Absicht nicht geliefertem Blockheizkraftwerk sind steuerlich zu berücksichtigen

Eheleute bestellten bei der A-GmbH ein Blockheizkraftwerk. Mit der B-GmbH, die ein mit der A-GmbH verbundenes Unternehmen war, wurde ein Verwaltungsvertrag abgeschlossen, in dem die Bewirtschaftung und Verwaltung des Blockheizkraftwerks auf diese übertragen wurde. Beide GmbHs waren mit betrügerischen Absichten gegründet worden. Das Blockheizkraftwerk wurde niemals geliefert und die dafür von den Eheleuten geleisteten Anzahlungen waren wegen der Insolvenz beider GmbHs uneinbringlich.

Die Eheleute machten die entstandenen Verluste als negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb in ihrer Einkommensteuererklärung geltend. Das Finanzamt meinte, die Eheleute wären nicht selbst gewerblich tätig geworden, weil der B-GmbH die Bewirtschaftung und Verwaltung der nicht gelieferten Anlage übertragen worden war. Deshalb seien die Verluste nicht abzugsfähig. Das Finanzgericht Münster¹ gab den Eheleuten aber recht, weil sie beabsichtigt hatten, einen Gewerbebetrieb aufzunehmen. Dass sie hierbei Betrügern aufgesessen waren, ist unschädlich.

Der Bundesfinanzhof wird abschließend entscheiden.

Abzinsung unverzinslicher Darlehen

Die Beteiligten stritten beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg² über die Abzinsung unverzinslicher Darlehen und den Zeitpunkt der Abzinsung. Der Senat entschied:

- Ein zwar kurzfristig kündbares, jedoch auf eine längere Laufzeit angelegtes, unverzinsliches Darlehen ist abzuzinsen, wenn die Restlaufzeit des Darlehens zum Bilanzstichtag weder bestimmt noch auch nur annähernd bestimmbar ist.
- Eine vor dem Bilanzstichtag wirksam getroffene Verzinsungsvereinbarung vermag keine Ausnahme von dem Abzinsungsgebot zu begründen, wenn die (unbedingte) Verzinslichkeit des Darlehens erst nach dem Bilanzstichtag einsetzt.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden, weil die besondere Fragestellung in Bezug auf die gesetzliche Abzinsungsregelung³ höchstrichterlich nicht hinreichend geklärt ist.

¹ FG Münster, Urt. v. 11.03.2016, 4 K 3365/14, (Rev. eingel., Az. BFH: X R 10/16), EFG 2016, S. 807, LEXinform 5018986.

² FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 10.02.2016, 11 K 12058/13, (Rev. eingel., Az. BFH: I R 23/16), LEXinform 5019040.

³ § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG.

Entschädigungen für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter sind zu versteuern

Ein ehrenamtlicher Richter (Schöffe) erzielt steuerpflichtige Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Die Ausübung eines Ehrenamts schließt eine Besteuerung nicht aus.

Ein angestellter Steuerberater war zum Schöffen berufen worden. Dafür erhielt er als „Entschädigung“ Reisekosten, eine Entschädigung für den Verdienstausschlag und eine Entschädigung für Zeitversäumnis von 5 € je Stunde nach dem Justizvergütungs- und Justizentschädigungsgesetz (JVEG). Der Schöffe meinte, diese Entschädigungen seien nicht zu versteuern. Denn sie seien keiner Einkunftsart zuzuordnen oder steuerfrei. Das Finanzamt berücksichtigte die Entschädigung als Arbeitslohn. Das Finanzgericht Baden-Württemberg¹ entschied, dass die Entschädigung zu steuerpflichtigen Einkünften aus selbständiger Arbeit führt. Denn Schöffen müssen ihre Leistung höchstpersönlich, ohne feste Bezüge erbringen und sind nicht weisungsgebunden. Sie schulden nur den Arbeitserfolg in Form der Mitwirkung an einer Entscheidung und sind nicht auf eine vereinbarte Arbeitszeit festgelegt. Selbst, dass man sich dem Schöffennam nicht ohne weiteres entziehen kann, verhindert nach Ansicht des Gerichts nicht die Besteuerung. Zahlungen aus öffentlichen Kassen können Einnahmen sein, die durch eine Erwerbstätigkeit veranlasst sind. Es gibt keine Norm, die Entschädigungen für ein Ehrenamt von der Besteuerung ausnimmt. Steuerfrei sind nur „Aufwandsentschädigungen“. Diesen Begriff verwendet das JVEG jedoch nicht.

Steuerfrei bleiben die erstatteten Reisekosten, weil sie als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung

Steuerpflichtige können bestimmte Aufwendungen bei ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Die Aufwendungen müssen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen. Sie müssen notwendig sein und dürfen einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Das Niedersächsische Finanzgericht² hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem der Steuerpflichtige lediglich aus Altersgründen in ein Altenheim umgezogen war und erst während des Heimaufenthalts krank und pflegebedürftig wurde. Das Gericht erkannte die Aufwendungen für die Heimunterbringung nicht als außergewöhnliche Belastung an, weil der Umzug in das Heim durch das Alter des Steuerpflichtigen veranlasst war. Nur die Aufwendungen für die Unterbringung in der Pflegestation eines Heims oder zusätzlich in Rechnung gestellte Pflegekosten können steuerlich berücksichtigt werden. Auch kommt keine Aufteilung des Unterkunftsentgelts in Unterbringungskosten (übliche Kosten der Lebensführung) und außergewöhnliche Krankheits- und Pflegekosten in Betracht.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Doppelte Haushaltsführung innerhalb einer Großstadt: Fahrzeit von etwa einer Stunde pro Strecke zumutbar

Arbeitnehmer können notwendige Mehraufwendungen, die ihnen wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen, als Werbungskosten abziehen. Dazu muss der Arbeitnehmer am Ort seiner Beschäftigung wohnen und außerhalb dieses Ortes einen weiteren eigenen Hausstand (Hauptwohnung) unterhalten. Grundsätzlich ist es denkbar, dass beide Orte innerhalb derselben politischen Gemeinde liegen. Abzustellen ist vielmehr auf das Einzugsgebiet. Nach der Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg³ liegt die Hauptwohnung noch im Beschäftigungsort, wenn der Arbeitnehmer von dort seine Arbeitsstätte innerhalb von etwa einer Stunde erreichen kann. In diesen Fällen fehlt es am Auseinanderfallen von Beschäftigungsort und Ort der Hauptwohnung. Die Anmietung der zweiten Wohnung kann durchaus wegen der erheblich kürzeren Fahrzeit beruflich veranlasst sein, aber eine doppelte Haushaltsführung liegt nicht vor.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

¹ FG Baden-Württemberg, Urt. v. 10.02.2016, 12 K 1205/14, (Rev. eingel., Az. BFH: IX R 10/16), LEXinform 5018980.

² Niedersächsisches FG, Urt. v. 15.12.2015, 12 K 206/14, (Rev. eingel., Az. BFH: VI R 3/16), EFG 2016, S. 647, LEXinform 5018747.

³ FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 16.12.2015, 7 K 7366/13, (Rev. eingel., Az. BFH: VI R 2/16), BB 2016, S. 1317, LEXinform 5018955.

Bei arbeitstäglichem Aufsuchen des Betriebssitzes des Arbeitgebers kann ein Außendienstmonteur nur die Entfernungspauschale geltend machen

Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist zur Abgeltung für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale als Werbungskosten anzusetzen. Sie beträgt für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte 0,30 €. Die anzusetzende Entfernungspauschale ist auf einen Höchstbetrag von 4.500 € im Kalenderjahr begrenzt. Die Begrenzung gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug zurücklegt. Erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Die Zuordnung wird durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen bestimmt.

Das Finanzgericht Münster¹ entschied, dass ein Außendienstmonteur, der arbeitstäglich den Betriebssitz seines Arbeitgebers aufsucht und von dort aus mit einem Firmenfahrzeug die Einsatzorte anfährt, für die Fahrten von der Wohnung zum Betrieb nur die Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend machen kann.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Realisierung eines Gewinns bei Währungsgewinnen durch ein Fremdwährungsdarlehen durch eine Novation

Der Zeitpunkt, in dem Gewinne realisiert (und zu versteuern) sind, bestimmt sich bei buchführenden Gewerbetreibenden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Gewinne sind nur zu berücksichtigen und zu versteuern, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind. Nach dem Vorsichtsprinzip sind Vermögensmehrungen nur zu erfassen, wenn sie disponibel, also verfügbar sind. Hat sich der Kurs bei Fremdwährungsdarlehen für den Steuerpflichtigen günstig entwickelt, muss er also einen niedrigeren Betrag zurückzahlen, gilt handelsrechtlich wie steuerrechtlich, dass der Wertansatz in der Bilanz auf die historischen Anschaffungskosten der Verbindlichkeiten beschränkt wird. Im Falle einer Umschuldung und Novation (Umwandlung einer Schuld) erlöschen die alten Verbindlichkeiten und eine neue Verbindlichkeit entsteht. Wegen des Nominalwertprinzips (für alle Geldbeträge ist der zahlenmäßige Wert maßgebend, der tatsächliche Wert spielt keine Rolle) führt die Novation von Euro-Darlehen nicht zu Gewinnauswirkungen. Anders kann es sich bei Fremdwährungsdarlehen verhalten.

Das Niedersächsische Finanzgericht² hatte im Fall der Ablösung eines Fremdwährungsdarlehens durch ein anderes Darlehen (sog. Novation) über den Zeitpunkt der Gewinnrealisierung zu entscheiden. Nach seiner Auffassung kann bei Fremdwährungsdarlehen eine Novation zu einer Gewinnrealisierung führen, wenn wirtschaftlich das frühere und das neue Schuldverhältnis nicht identisch sind. Das gilt insbesondere dann, wenn ein Fremdwährungsdarlehen durch ein Euro-Darlehen ersetzt wird.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

¹ FG Münster, Urt. v. 17.02.2016, 11 K 3235/14, (Rev. eingel., Az. BFH: VI R 14/16), EFG 2016, S. 893, LEXinform 5018924.

² Niedersächsisches FG, Urt. v. 23.02.2016, 8 K 272/14, (Rev. eingel., Az. BFH: IV R 18/16), EFG 2016, S. 883, LEXinform 5018950.

Noch nicht verbrauchter größerer Erhaltungsaufwand ist beim Einzelrechtsnachfolger nicht abzugsfähig

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung besteht die Möglichkeit, größere Aufwendungen für die Erhaltung von Gebäuden zu verteilen. Unter folgenden Voraussetzungen ist eine Verteilung möglich:

- Das Gebäude befindet sich im Privatvermögen.
- Das Gebäude dient überwiegend Wohnzwecken. Dies ist der Fall, wenn die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume des Gebäudes mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche beträgt.

Bei der Behandlung des Erhaltungsaufwands hat der Steuerpflichtige zwei Möglichkeiten:

- Er kann die gesamten Erhaltungsaufwendungen im Jahr der Zahlung in vollem Umfang als Werbungskosten geltend machen.
- Er kann die hohen Erhaltungsaufwendungen ab dem Jahr der Zahlung gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre verteilen.

Der Steuerpflichtige kann jede Maßnahme einzeln behandeln. So kann er z. B. Aufwendungen für den Außenanstrich sofort im Jahr der Zahlung als Werbungskosten abziehen und die im selben Jahr gezahlten Aufwendungen für eine Dachreparatur auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen.

Wird das Grundstück während des Verteilungszeitraums der Erhaltungsaufwendungen

- veräußert,
- in ein Betriebsvermögen eingebracht oder
- nicht mehr zur Einkünfteerzielung genutzt,

ist der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands in diesem Jahr als Werbungskosten abzusetzen.

Das Finanzgericht Münster¹ hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Eine Mutter übertrug im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ein Gebäude auf ihre Tochter unter Vorbehalt des Nießbrauchsrechts, d. h., ihr standen weiterhin die Mieteinnahmen zu. Im notariellen Schenkungsvertrag verpflichtete sich die Mutter, Reparaturen und Modernisierungsmaßnahmen weiterhin zu zahlen. Einige Jahre nach der Übertragung ließ die Mutter eine neue Heizung in das Haus einbauen. Um eine optimale Steuerersparnis zu erreichen, verteilte sie die Aufwendungen auf drei Jahre. Während des Verteilungszeitraums wurde das Nießbrauchsrecht aufgehoben. Die Tochter als nun „Voll Eigentümerin“ des Hauses beantragte, die bis dato noch nicht genutzten Aufwendungen in ihrer eigenen Steuererklärung als Werbungskosten zu berücksichtigen. Finanzamt und Finanzgericht folgten diesem Antrag nicht: Hat der Nießbraucher größere Erhaltungsaufwendungen auf mehrere Jahre verteilt und wird der Nießbrauch innerhalb des Verteilungszeitraums beendet, kann der Eigentümer den verbliebenen Teil der Aufwendungen nicht als Werbungskosten in seiner Steuererklärung geltend machen.

Regelmäßige Arbeitsstätte bei Berufskraftfahrern

Bei einem Berufskraftfahrer gilt als regelmäßige Arbeitsstätte der Ort, den er kontinuierlich und regelmäßig aufsucht, um das Kraftfahrzeug des Arbeitgebers zu übernehmen oder abzuliefern oder andere Arbeitsaufträge entgegenzunehmen. Das gilt auch, wenn der Berufskraftfahrer mehr als die Hälfte seiner tatsächlichen Jahresarbeitszeit außerhalb dieses Orts verbracht hat.

Das vom Arbeitnehmer gefahrenen Fahrzeug kommt nicht als regelmäßige Arbeitsstätte in Betracht, weil es sich nicht um eine ortsfeste Einrichtung handelt. Er kann daher nur die Entfernungspauschale geltend machen und nicht den Reisekostensatz für jeden gefahrenen Kilometer.

So hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg² entschieden und ist der Auffassung des Finanzamts gefolgt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Der Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt seit 1. Januar 2014 den Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“.

¹ FG Münster, Urt. v. 15.04.2016, 4 K 422/15, (rkr.), EFG 2016, S. 896, LEXinform 5019031.

² FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 09.10.2015, 9 K 9101/12, (Rev. eingel., Az. BFH: VI R 10/16), LEXinform 5019039.

Schenkungsteuer durch zinslose Kreditgewährung an Lebensgefährtin

Die Klägerin lebte mit ihrem Lebenspartner in einem ihr gehörenden Wohnhaus. Zwecks Finanzierung von Umbau- und Sanierungsmaßnahmen gewährte der Lebenspartner seiner Partnerin ein zinsloses, erst in späteren Jahren zu tilgendes Darlehn. In der Zinslosigkeit des gewährten Darlehns sah das zuständige Finanzamt einen der Schenkungsteuer unterliegenden Sachverhalt. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass der kreditgebende Lebensgefährte den Umbau mitgestalten und das Haus unentgeltlich zu eigenen Wohnzwecken mitbenutzen durfte.

Das angerufene Finanzgericht¹ folgte der Beurteilung des Finanzamts. Zur Begründung führte es aus, dass in derartigen Fällen eine freigebige Zuwendung vorliegt. Beim Empfänger kommt es zu einer endgültigen Vermögensmehrung, der kein entsprechender Vermögensabfluss gegenübersteht. Das Argument des gemeinsamen Wohnens kann nicht als Gegenleistung angesehen werden. Es ist Ausdruck des lebenspartnerschaftlichen Verhältnisses.

Veräußerung des steuerfrei geerbten Familienheims innerhalb von zehn Jahren führt zur Nachversteuerung

Familienheime können steuerfrei an den Ehegatten, den Lebenspartner oder die Kinder vererbt werden. Dazu muss der Erblasser bis zu seinem Tod im Familienheim gewohnt haben. Der Erbe muss das Familienheim für zehn Jahre zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Veräußert der Erbe das Familienheim innerhalb von zehn Jahren, entfällt nachträglich die Steuerbefreiung. Das gilt auch dann, wenn der Erbe seine Eigentümerstellung überträgt, das Familienwohnheim aber weiterhin im Rahmen eines Nießbrauchs oder Wohnrechts weiterbenutzt. Auch eine unentgeltliche Übertragung des Familienheims durch den Erben auf seine Kinder innerhalb der Zehnjahresfrist führt zur Nachversteuerung.

Hinweis: Für die steuerfreie Vererbung des Familienwohnheims müssen keine persönlichen Freibeträge in Anspruch genommen werden. Eine Nachversteuerung führt daher nur dann zu einer Erbschaftsteuerfestsetzung, wenn die persönlichen Freibeträge des Erben überschritten waren oder nunmehr überschritten werden.

(Quelle: Hessisches Finanzgericht²)

Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage beim Erwerb einer Eigentumswohnung im Wege der Zwangsversteigerung nicht um Instandhaltungsrückstellung zu mindern

Beim Erwerb eines Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung bemisst sich die Grunderwerbsteuer nach dem Meistgebot. Dieses ist nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung zu mindern. Die Instandhaltungsrückstellung gehört zum Vermögen der Wohnungseigentümergeinschaft und geht nicht auf den Erwerber über.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

¹ FG München, Gerichtsbescheid v. 25.02.2016, 4 K 1984/14, (rkr.), EFG 2016, S. 728, LEXinform 5018906.

² Hessisches FG, Gerichtsbescheid v. 15.02.2016, 1 K 2275/15, (rkr.), EFG 2016, S. 734, LEXinform 5018914.

³ BFH, Urt. v. 02.03.2016, II R 27/14, DStR 2016, S. 1108, LEXinform 0934732.

Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für die Anmietung von Hotelzimmerkontingenten eines Reiseveranstalters

Ein Reiseveranstalter mietete zeitweise im Ausland Hotels, Hotelzimmerkontingente und einzelne Hotelzimmer an. Außerdem schloss er für mehrwöchige Kreuzfahrten Schiffscharterverträge ab.

Die Hotels wurden teilweise selbst, auch unter Einsatz eigenen Personals, betrieben. Teilweise wurde der Hotelbetrieb auch von den Vermietungsunternehmen durchgeführt. Dieser umfasste dann die Raum- und Inventarüberlassung sowie alle weiteren (Neben-) Leistungen. Die Anmietung von Hotelzimmerkontingenten und einzelnen Hotelzimmern umfasste unterschiedliche Leistungen. Zum Teil wurde nur eine Nutzungsüberlassung mit Zimmerreinigung und Verpflegung geregelt. Andere Verträge sahen darüber hinaus die Verpflichtung zur Erbringung von weitergehenden Leistungen vor. Die Schiffscharterverträge stellten eine Vollvercharterung dar mit Gestellung der Crew und Halbpension für die Gäste.

Das Finanzamt war der Auffassung, dass die in den Reisevorleistungen enthaltenen Miet- und Pachtzinsen für die beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter für gewerbsteuerliche Zwecke dem Gewinn hinzuzurechnen wären. Dabei sei unerheblich, ob sich die Wirtschaftsgüter in einem in- oder ausländischen Betriebsvermögen befänden. Das daraufhin angerufene Finanzgericht¹ folgte dem Finanzamt nur teilweise.

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder im Inland betriebene Gewerbebetrieb.² Dadurch scheiden bei der Ermittlung des Gewerbeertrags die Gewinnanteile und Hinzurechnungen aus, die auf eine nicht im Inland betriebene Betriebsstätte entfallen. Dies gilt für die im Ausland betriebenen Hotels. Sie stellen eine ausländische Betriebsstätte dar. Auch die Schiffscharterverträge stellen Verträge eigener Art dar. Es wurden nicht nur die Schiffe gechartert. Zusätzlich ist vom Vercharterer die Schiffsbesatzung gestellt worden. Dies stellt keine unwesentliche Nebenleistung dar.

Anders ist die Beurteilung, soweit es sich um die Anmietung einzelner Hotelzimmer oder Zimmerkontingente handelt. Hier sind die auf die Anmietung entfallenden Aufwendungen dem Gewinn hinzuzurechnen. Soweit die abgeschlossenen Verträge auch die Überlassung von Anlagen enthalten, beispielsweise für Sportanlagen, Saunen oder Swimmingpools, ist insoweit ebenfalls eine Hinzurechnung vorzunehmen. Mietfremde Elemente, wie beispielsweise Entgelte für Verpflegung, sind nicht hinzuzurechnen.

Negative Hinzurechnung der Verlustübernahme eines stillen Gesellschafters

Die Gewinnanteile eines stillen Gesellschafters gehören bei der Gewerbesteuer zu den hinzuzurechnenden Beträgen. Ist der Gewinnanteil negativ und hat sich der stille Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag zur anteiligen Verlusttragung verpflichtet, kommt es zu einer so genannten negativen Hinzurechnung. Anders als bei positiven Hinzurechnungen, die sich nur auswirken, wenn die Betragsgrenze von insgesamt 100.000 € überschritten wird, gibt es bei der negativen Hinzurechnung keine solche Hinzurechnungsgrenze. Somit sind auch nur geringfügige Beträge bei der Ermittlung des Gewerbeertrags abzuziehen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

¹ FG Münster, Urt. v. 04.02.2016, 9 K 1472/13, (Rev. eingel., Az. BFH: I R 28/16), EFG 2016, S. 925, LEXinform 5018951.

² § 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG.

³ BFH, Urt. v. 28.01.2016, I R 15/15, DStR 2016, S. 1158, LEXinform 0950308.

EU-Kommission verklagt Deutschland wegen nicht vorgenommener Anpassung der MwSt-Sonderregelungen für Reisebüros

Die Mehrwertsteuer-Richtlinie¹ sieht für Reisebüros innerhalb der Europäischen Union einheitlich anzuwendende Sonderregelungen vor. Dadurch sollen die Mehrwertsteuer-Vorschriften für Reisebüros, die in der EU Pauschalreisen anbieten, vereinfacht und angepasst werden. Zu besteuernde Bemessungsgrundlage ist für alle Reisebüros deren Gewinnmarge (Differenz zwischen den Kosten und dem vom Reisenden zu zahlenden Nettoentgelt). Weil Deutschland die Vorschrift bisher nicht umgesetzt hat, hat die EU-Kommission Klage gegen Deutschland erhoben.²

Deutschland wendet die Vorschrift bisher nur für Reiseleistungen an, die gegenüber Privatpersonen erbracht werden. Anzuwenden ist die Vorschrift aber für jede Reiseleistung, also auch für Reiseleistungen gegenüber Unternehmen. Außerdem ist die Marge für jede einzelne Reise zu ermitteln. Deutschland gestattet es aber derzeit den Unternehmen noch, alle Pauschalreisen während eines Steuerjahrs mit einer einheitlichen Gewinnmarge der Besteuerung zugrunde zu legen.

Berichtigung der Bemessungsgrundlage wegen Uneinbringlichkeit im vorläufigen Insolvenzverfahren

Die umsatzsteuerlichen Regelungen zur Steuerberichtigung im Insolvenzverfahren sowie im Insolvenzeröffnungsverfahren sind unabhängig davon anzuwenden, ob ein starker oder schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wurde. Dies ergibt sich aus einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen³. Die Grundsätze des Schreibens finden auf Besteuerungstatbestände in Steuerfällen Anwendung, bei denen das Insolvenzgericht die Sicherungsmaßnahmen nach dem 31. Dezember 2014 angeordnet hat.

Umsatzsteuerbefreiung für Blutplasma - Vorlage an den EuGH

Das Finanzgericht Münster⁴ hat dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Frage vorgelegt, ob die Lieferung von Blutplasma umsatzsteuerfrei ist.

Die Klägerin des Verfahrens betreibt mehrere Blutspendezentren. Nach Aufteilung des gespendeten Bluts in seine einzelnen Komponenten wird das Blutplasma zu etwa 10 % unmittelbar für Heilbehandlungen und zu ca. 90 % als Ausgangsstoff für die Herstellung von Arzneimitteln verwendet. Für den letztgenannten Zweck lieferte die Klägerin Plasma an Arzneimittelhersteller in Italien, Österreich und der Schweiz. Sie machte den Vorsteuerabzug geltend, weil sie die Umsätze als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen oder Ausfuhrlieferungen behandelte. Das Finanzamt versagte hingegen den Vorsteuerabzug. Es meinte, die Ausgangsumsätze seien bereits als Lieferungen menschlichen Bluts⁵ steuerfrei, was einen Vorsteuerabzug ausschließe.

Der EuGH soll prüfen, ob die Lieferung menschlichen Bluts auch die Lieferung von aus diesem Blut gewonnenem Blutplasma umfasst. Und, wenn ja, ob das auch für Blutplasma gelte, das ausschließlich zur Herstellung von Arzneimitteln bestimmt ist. Wenn der EuGH auch die zweite Frage bejaht, verliert die Klägerin ihren Vorsteuerabzug für die innergemeinschaftlichen Lieferungen nach Italien und Österreich. Denn allgemeine Steuerbefreiungsvorschriften gehen den Regelungen für innergemeinschaftliche Lieferungen vor. Da noch nicht entschieden wurde, ob dies auch für Ausfuhrlieferungen (hier in die Schweiz) gilt, müsste der EuGH auch das entscheiden.

¹ Richtlinie 2006/112/EG des Rates der Europäischen Union.

² Europäische Kommission, Pressemit. v. 28.04.2016, MEMO/16/1452, LEXinform 0444399.

³ BMF, Schr. v. 18.05.2016, III C 2 – S-7330/09/10001:002, BStBl 2016 I, S. 506, LEXinform 5235954.

⁴ FG Münster, Beschl. v. 18.04.2016, 5 K 572/13, EFG 2016, S. 942, (Vorlagebeschl. an EuGH: Az. C-238/16), LEXinform 5019036.

⁵ § 4 Nr. 17 Buchst. a UStG.

Keine Umsatzsteuer bei Betrugshandlungen eines Arbeitnehmers mittels fiktiver Geschäfte

Verabredet ein Arbeitnehmer mit einem Dritten, seinen Arbeitgeber dadurch zu schädigen, dass der Dritte Rechnungen über fiktive Geschäfte ausstellt, und das erhaltene Geld zu teilen, liegt kein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch zwischen dem Arbeitnehmer und dem Dritten vor. Das aus den Straftaten erlangte Geld ist kein Entgelt des Dritten für eine vom Arbeitnehmer erbrachte Leistung, sondern Anteil des Arbeitnehmers am „Gewinn“. Der Fall ist nicht vergleichbar mit den sog. Schmiergeld- oder Bestechungsfällen, in denen ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch zwischen dem Arbeitnehmer und den bevorzugten Firmen angenommen wird. Diesen Fällen liegen reale wirtschaftliche bzw. geschäftliche Betätigungen zugrunde, da die bevorzugten Unternehmen Vorteile erlangen, die sie unmittelbar für ihre unternehmerische Betätigung nutzen.

(Quelle: Urteil des Hessischen Finanzgerichts¹)

Vorsteuerabzug im Billigkeitsweg nur bei Gutgläubigkeit des Unternehmers

Ein Unternehmer kann nur dann die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn die Rechnung ordnungsgemäß ist, z. B. der leistende Unternehmer zutreffend bezeichnet ist. Ist die Rechnung fehlerhaft, kommt ein Vorsteuerabzug nur im Billigkeitsweg in Betracht. Dies setzt voraus, dass der Unternehmer gutgläubig war und alle Maßnahmen ergriffen hat, die vernünftigerweise von ihm erwartet werden können, um sich von der Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu überzeugen und seine Beteiligung an einem Betrug ausgeschlossen ist. Dies muss der Unternehmer und nicht das Finanzamt nachweisen. Dazu ist z. B. erforderlich, dass der Unternehmer sich Gewissheit über den leistenden Unternehmer verschafft und die angegebene Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf deren Richtigkeit überprüft.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

Postuniversaldienstleistungen nur steuerfrei bei Leistungsangebot an sechs Arbeitstagen pro Woche

Umsätze aus Postuniversaldienstleistungen, wie beispielsweise die Beförderung von Briefsendungen, sind umsatzsteuerfrei, wenn das Bundeszentralamt für Steuern die Steuerfreiheit bescheinigt. In dem hierfür erforderlichen Antrag muss sich der Dienstleister unter anderem verpflichten, flächendeckend im gesamten Bundesgebiet seine Dienstleistungen anzubieten. Erbringt er diese Dienstleistungen aber nur an fünf Arbeitstagen in der Woche, hat er keinen Anspruch auf eine entsprechende Bescheinigung.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

¹ Hessisches FG, Ur. v. 16.02.2016, 1 K 2513/12, (rkr.), EFG 2016, S. 937, LEXinform 5019065.

² BFH, Ur. v. 18.02.2016, V R 62/14, BFH/NV 2016, S. 988, LEXinform 0950161.

³ BFH, Ur. v. 02.03.2016, V R 20/15, DStR 2016, S. 1204, LEXinform 0950423.

Gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte bei Betrieb eines Blockheizkraftwerks durch eine Wohnungseigentümergeinschaft

Eine gesonderte und einheitliche Feststellung erfolgt für Einkommensteuerpflichtige Einkünfte, wenn an ihnen mehrere Personen beteiligt und die Einkünfte diesen Personen steuerlich zuzurechnen sind.

Eine Wohnungseigentümergeinschaft erwarb ein in der Wohnanlage befindliches Blockheizkraftwerk. Dieses bildete zusammen mit einem Heizkessel die Heizungsanlage der Wohnanlage. Es war auch ein Stromeinspeisevertrag mit einem Energieversorger abgeschlossen. Dadurch trat die Gemeinschaft nach außen als Stromerzeuger auf und erzielte Einkünfte.

Streitig war in einem vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz¹ entschiedenen Verfahren die Feststellung der Einkünfte aus dem Betrieb des Blockheizkraftwerks. Das Gericht entschied: Betreibt eine Wohnungseigentümergeinschaft ein Blockheizkraftwerk zur Beheizung ihrer Wohnanlage, sind die Einkünfte gesondert und einheitlich festzustellen. Nicht erforderlich ist, dass für den Betrieb des Blockheizkraftwerks außerhalb und neben der Wohnungseigentümergeinschaft eine zusätzlich gegründete Gesellschaft bürgerlichen Rechts besteht.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Vorläufigkeitsvermerk kann durch einschränkenden Vorläufigkeitsvermerk im Änderungsbescheid wegfallen

Steuerbescheide können in bestimmten Punkten vorläufig ergehen. Dies geschieht unter anderem, wenn

- ungewiss ist, ob ein bestimmter Sachverhalt überhaupt steuerpflichtig ist oder
- ein sog. Musterverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig und der Steuerpflichtige davon betroffen ist.

In beiden Fällen sind der Umfang und der Grund der Vorläufigkeit im Steuerbescheid anzugeben. Der Steuerbescheid kann dann in den angegebenen Punkten jederzeit geändert werden, solange der Vorläufigkeitsvermerk nicht aufgehoben ist.

Der Bundesfinanzhof² hatte über die wirksame Aufhebung eines Vorläufigkeitsvermerks zu entscheiden, dem folgender Fall zugrunde lag: Eheleute erstatteten wegen nicht erklärter ausländischer Kapitalerträge eine Selbstanzeige, in der sie zunächst geschätzte Werte nacherklärten. In dem deswegen geänderten Einkommensteuerbescheid Nr. 1 nahm das Finanzamt einen Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Kapitalerträge auf, damit die Eheleute die Chance hatten, eine korrekte Aufstellung der Kapitalerträge nachzureichen, ohne dass der Bescheid Nr. 1 in diesem Punkt rechtskräftig wurde. Zusätzlich wurde ein Vorläufigkeitsvermerk wegen diverser beim Bundesfinanzhof anhängiger Verfahren aufgenommen.

Allerdings wurde dieser Bescheid später nochmals geändert. Der Bescheid Nr. 2 enthielt hinsichtlich der Kapitalerträge keinen Vorläufigkeitsvermerk mehr, nur noch hinsichtlich der Musterverfahren beim Bundesfinanzhof. Nach Rechtskraft des Bescheids Nr. 2 übergaben die Eheleute dem Finanzamt die endgültige Aufstellung über die Kapitalerträge, die niedriger waren, als die mit der Selbstanzeige erklärten. Die von den Eheleuten verlangte Berichtigung des Bescheids Nr. 2 lehnte das Gericht ab, weil der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Kapitalerträge nicht mehr aufgenommen worden war. Die Eheleute hätten gegen den Bescheid Nr. 2 innerhalb eines Monats Einspruch einlegen müssen, um ihre Rechte zu wahren.

Tipp: Die Vorläufigkeitsvermerke sollten bei jedem eingehenden Bescheid auf Vollständigkeit überprüft werden.

¹ FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 15.01.2015, 4 K 1102/14, (Rev. eingel., Az. BFH: IV R 6/16), EFG 2016, S. 787, LEXinform 5018876.

² BFH, Urt. v. 14.07.2015, VIII R 21/13, DStR 2016, S. 1110, LEXinform 0929625.

Nachzahlungszinsen sind bei freiwilliger Steuerzahlung vor Fälligkeit ab Zahlungseingang beim Finanzamt zu erlassen

Werden mehr als 15 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums Steuernachzahlungen festgesetzt, müssen Nachzahlungszinsen gezahlt werden. Dies gilt für alle sog. Veranlagungssteuern, also der Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer. Der Zinssatz beträgt 0,5 % für jeden vollen Monat. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums und endet mit der Bekanntgabe des Steuerbescheids. Bei einem sich hieraus ergebenden Jahreszinssatz von 6 % kann es im Hinblick auf vorhandene eigene Liquidität sinnvoll sein, die Steuern bereits aufgrund eigener Berechnung freiwillig zu bezahlen, bevor der Steuerbescheid ergeht. In diesem Falle werden die Nachzahlungszinsen zwar festgesetzt, müssen vom Finanzamt aber aus sachlichen Gründen erlassen werden, wenn das Finanzamt diese Leistung angenommen und behalten hat.

Bei der Berechnung der zu erlassenden Nachzahlungszinsen ist nach Auffassung der Finanzverwaltung der Tag des Geldeingangs nicht einzubeziehen, sondern erst der nächste Tag. Das Finanzgericht München¹ hat aber entschieden, dass der Tag des Geldeingangs maßgebend ist. Wer Recht hat, muss der Bundesfinanzhof endgültig klären.

Beispiel:

Einkommensteuer-Nachzahlung 2014 gem. Steuerbescheid-Bekanntgabe am 22.09.16	30.000 €
Nachzahlungszinsen für fünf volle Monate (April bis August 2016) je 0,5 % = 2,5 %	750 €
Freiwillige Steuerzahlung von 30.000 € am 22.05.2016, somit Erlass für vier Monate je 0,5 % = 2 %	600 €

Verspätungszuschlag bei nur geringer Nachzahlung

Ist eine Jahressteuerschuld fast vollständig getilgt, kann ein die Abschlusszahlung übersteigender Verspätungszuschlag rechtswidrig sein.

Eine Steuerberatungsgesellschaft hatte die Umsatzsteuererklärung 2010 nach vorzeitiger Anforderung einige Tage zu spät eingereicht. Aus der Veranlagung ergab sich eine Nachzahlung von etwas über 200 €. Das Finanzamt setzte nach mehreren Bescheidänderungen endgültig einen Verspätungszuschlag von 1.500 € fest. Dagegen wandte sich die Steuerberatungsgesellschaft im Ergebnis erfolgreich.

Die Höhe eines Verspätungszuschlags ist auf 10 % der festgesetzten Steuer und 25.000 € maximal beschränkt. Bei der Festsetzung sind jedoch die individuellen Umstände zu berücksichtigen. Dabei spielt die Dauer der Fristüberschreitung, die Höhe des Zahlungsanspruchs aus der Veranlagung und die aus der verspäteten Abgabe gezogenen Vorteile eine Rolle. Grundsätzlich ist besonders die Höhe der Abschlusszahlung ein gewichtiger Anhaltspunkt für die Bemessung eines Zuschlags. Ein die Abschlusszahlung übersteigender Verspätungszuschlag kann nur bei ganz besonderen Umständen gerechtfertigt sein.²

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

¹ FG München, Urt. v. 26.10.2015, 7 K 774/14, (Rev. eingel., Az. BFH: I R 92/15), EFG 2016, S. 351, LEXinform 5018717.

² BFH, Beschl. v. 14.04.2011, V B 100/10, BFH/NV 2011, S. 1288, LEXinform 5906208.

³ BFH, Urt. v. 18.08.2015, V R 2/15, BFH/NV 2015, S. 1665, DStR 2015, S. 2382, LEXinform 0950122.

Verbösernde Einspruchsentscheidung nach Ergehen eines Teilerlasses

Das Finanzamt kann eine verbösernde Einspruchsentscheidung erlassen, wenn ein Teilerlass mit dem Einspruch angefochten wird. Da im Einspruchsverfahren die Entscheidung umfassend überprüft werden kann, braucht das Finanzamt keine weitere Korrekturvorschrift.

Ein Ehepaar verhandelte mit dem Finanzamt über Höhe und Herkunft von Einkünften. Im Zuge dieser Verhandlungen hatte das Finanzamt zunächst Säumniszuschläge¹ von 125.000 € festgesetzt. Auf Antrag des Ehepaars erließ² das Finanzamt davon 30.000 €. Weil das dem Ehepaar nicht reichte, legte es Einspruch ein. Das Finanzamt warnte davor, dass im Rahmen eines Einspruchs der gesamte Sachverhalt neu beurteilt werden kann. Darauf ließ es das Ehepaar ankommen. Pech, denn das Finanzamt hob den Teilerlass der 30.000 € auf; der Bundesfinanzhof³ bestätigte die Entscheidung: Auch eine Ermessensentscheidung kann im Rahmen eines Einspruchsverfahrens vom Finanzamt neu getroffen werden.

Säumniszuschläge sind zu zahlen, falls eine Steuer nicht bei Fälligkeit gezahlt wird. Sie bleiben auch erhalten, wenn die Steuer aufgehoben oder geändert wird.

Nationale Maßnahmen gegen Steueroasen und Briefkastenfirmen

Das Bundesministerium der Finanzen⁴ weist auf ein Maßnahmenpaket der Bundesregierung hin, das für mehr Transparenz bei Briefkastenfirmen sorgen soll. Auf nationaler Ebene wurde mit den Bundesländern eine grundlegende Einigung über konkrete Verschärfungen des Steuerrechts erzielt.

Es ist geplant, die Abgabenordnung (AO) in drei Bereichen zu ändern:

- Die Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen bei Beteiligungserwerb einer ausländischen Kapitalgesellschaft sollen auf jegliche Geschäftsbeziehungen zu ausländischen Unternehmen erweitert werden. Neben formaler rechtlicher Beteiligung soll auch ein tatsächlich beherrschender Einfluss mitgeteilt werden, um Treuhandverhältnisse oder ähnliche Vereinbarungen zu erfassen. Bußgelder im Falle eines Verstoßes gegen die Mitteilungspflichten sollen voraussichtlich von derzeit 5.000 € auf bis zu 25.000 € erhöht werden.
- Banken haben neue steuerliche Anzeigepflichten zu erfüllen. Sie sollen etwa mitteilen müssen, welche Beteiligungen an Briefkastenfirmen sie vermittelt haben. Bei Verletzung der Anzeigepflicht droht den Banken ein beträchtliches Bußgeld und Haftung für Steuerschäden.
- Das sogenannte steuerliche Bankgeheimnis⁵ soll aufgehoben werden. Es geht aber ausdrücklich nicht um das zivilrechtliche Bankgeheimnis, das vor Datenweitergabe etwa an andere Unternehmen schützen soll. Zugleich soll das automatisierte Kontenabrufverfahren auf die Ermittlung von Geschäftsbeziehungen zu Briefkastenfirmen ausgeweitet werden. Die Legitimationsprüfung durch Banken⁶ soll durch die Erfassung der Steuer-Identifikationsnummer jedes Kontoführers und des wirtschaftlich abweichend Berechtigten erweitert werden. Steuerhinterziehung durch verdeckte Beteiligungen soll zu den schweren Steuerhinterziehungen gerechnet werden, wodurch sich auch die Verjährungsfrist auf zehn Jahre für die Strafverfolgung verlängert.

¹ § 240 AO.

² § 227 AO.

³ BFH, Urt. v. 10.03.2016, III R 2/15, DStR 2016, S. 1159, LEXinform 0950165.

⁴ BMF, Mitt. v. 03.06.2016, LEXinform 0444558.

⁵ § 30a AO.

⁶ § 154 AO.

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens: Bundesrat stimmt dem Gesetz zu

Der Gesetzentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurde in der vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Fassung am 12. Mai 2016 vom Bundestag angenommen. Danach ergeben sich u. a. folgende Neuerungen:

- Unberatene Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, brauchen diese erst bis Ende Juli des folgenden Jahres abzugeben.
- Steuerberater erhalten für die Abgabe der Erklärung ihrer Mandanten Fristverlängerung bis Ende Februar des übernächsten Jahres.
- Werden diese Fristen nicht eingehalten, muss mit einem Verspätungszuschlag von 25 € pro Monat gerechnet werden. Der Zuschlag fällt nicht zwangsläufig an, wenn keine Steuer fällig wird oder sich eine Steuererstattung ergibt. In diesem Fall steht die Festsetzung von Zuschlägen im Ermessen des Finanzamts.
- Die Pflicht zur Vorlage von Belegen soll weitgehend entfallen. Nur auf Anforderung des Finanzamts müssen zusätzliche Nachweise vorgelegt werden.

Der Bundesrat hat am 17. Juni 2016 dem geänderten Gesetzentwurf zugestimmt.

(Quelle: Deutscher Bundestag¹)

Vierjährige Verjährungsfrist bei Berliner Zweitwohnungsteuer

Der Bundesfinanzhof² hat entschieden, dass die Berliner Zweitwohnungsteuer keine Verbrauchsteuer ist. Damit beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist vier Jahre und nicht nur ein Jahr. Verbrauchsteuern im Sinne des Abgabenrechts seien nur solche Steuern, die mehr summarisch, rechnerisch und ohne erhebliche Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden, wie z. B. die Stromsteuer, Energiesteuer, Tabaksteuer, Biersteuer. Bei den Verbrauchsteuern kalkuliert der Unternehmer als Steuerschuldner die Überwälzbarkeit bei der Preisbildung ein. Die kalkulierbare Überwälzbarkeit auf den Verbraucher ist wesentlicher Grund für die kurze Verjährungsfrist. Die Zweitwohnungsteuer ist gerade nicht auf Überwälzung auf Dritte angelegt und braucht nicht bei einer Preiskalkulation berücksichtigt zu werden.

Der Anordnung einer Betreuung muss eine persönliche Anhörung vorausgehen

Angesichts der mit einer Betreuung verbundenen tiefen Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist eine persönliche Anhörung durch das Betreuungsgericht grundsätzlich unverzichtbar. Dies hat das Bundesverfassungsgericht³ entschieden und damit die große Bedeutung der persönlichen Anhörung im Betreuungsverfahren erneut unterstrichen. Die Anordnung einer Betreuung ohne die Anhörung verletzt nicht nur das Recht auf rechtliches Gehör,⁴ sondern stellt auch eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts⁵ dar.

Nach Auffassung des Gerichts sichert das Recht auf freie und selbstbestimmte Entfaltung der Persönlichkeit jedem einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann. Die Anordnung einer Betreuung beeinträchtigt dieses Recht, sich in eigenverantwortlicher Gestaltung des eigenen Schicksals frei zu entfalten, denn sie weist Dritten zumindest eine rechtliche und tatsächliche Mitverfügungsgewalt bei Entscheidungen im Leben der Betroffenen zu. Ein solcher Eingriff ist nur gerechtfertigt, wenn das zuständige Betreuungsgericht nach angemessener Aufklärung des Sachverhalts davon ausgehen darf, dass die Voraussetzungen für die Einrichtung oder Verlängerung einer Betreuung tatsächlich gegeben sind. Zu den zentralen verfassungsrechtlichen Anforderungen gehört daher die Beachtung des Rechts auf Gehör. Die persönliche Anhörung darf nur im Eilfall bei Gefahr im Verzug vorläufig unterbleiben, ist dann aber unverzüglich nachzuholen.

¹ BMF, Mitt. v. 17.06.2016, LEXinform 0444639.

² BFH, Beschl. v. 21.04.2016, II B 4/16, DStR 2016, S. 1210, LEXinform 5018985.

³ BVerfG, Beschl. v. 23.03.2016, 1 BvR 184/13, LEXinform 0444423.

⁴ Art. 103 Abs. 1 GG.

⁵ Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG.

Umkleidezeit kann unter bestimmten Bedingungen zur Arbeitszeit zählen

Umkleidezeiten gehören zur Arbeitszeit, wenn das Tragen einer bestimmten Arbeitskleidung vom Arbeitgeber vorgeschrieben wird und die Kleidung erst im Betrieb angelegt werden darf. Das Gleiche gilt auch, wenn es keine entsprechende Vorschrift des Arbeitgebers gibt, die Arbeitskleidung aber sehr auffällig auf den Betrieb hinweist und regelmäßig so stark verschmutzt ist, dass das Tragen der Kleidung auf dem Arbeitsweg weder dem Arbeitnehmer noch Mitreisenden zugemutet werden kann. So entschied das Hessische Landesarbeitsgericht¹ im Fall eines Mitarbeiters in einem Müllheizkraftwerk.

Anspruch auf tabakrauchfreien Arbeitsplatz

Der Arbeitgeber muss nichtrauchende Arbeitnehmer wirksam vor Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch schützen.² Bei Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr gilt dies nur insoweit, als die Natur des Betriebs und die Art der Beschäftigung es zulassen.³ Die einzelnen Bundesländer können Ausnahmeregelungen vorsehen; der Arbeitgeber muss in diesem Fall die Gesundheitsgefährdung minimieren.

Im Fall eines Croupiers in einem Spielcasino, der zweimal wöchentlich zwischen sechs und zehn Stunden in einem abgetrennten Raucherraum arbeiten musste, wurde von einer Ausnahmeregelung im Hessischen Nichtraucherschutzgesetz Gebrauch gemacht, die das Rauchen in Spielbanken ermöglicht. Die Verpflichtung zur Minimierung der Gesundheitsgefährdung wurde nach Überzeugung des Bundesarbeitsgerichts⁴ durch die bauliche Trennung des Raucherraums, den Einbau einer Be- und Entlüftungsanlage und die zeitliche Begrenzung der Arbeit im Raucherraum erfüllt.

Geltendmachung von Elternzeit muss schriftlich erfolgen

Wer Elternzeit bis zum vollendeten dritten Lebensjahr seines Kindes beanspruchen will, hat dies spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit schriftlich von seinem Arbeitgeber zu verlangen und gleichzeitig zu erklären, für welchen Zeitraum innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll.⁵

Für diese Erklärung gilt ein strenges Schriftformerfordernis,⁶ d. h. das entsprechende Schreiben muss von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer handschriftlich durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. Ein Telefax oder eine E-Mail wahren die vorgeschriebene Form nicht und führen zur Nichtigkeit der Geltendmachung der Elternzeit.⁷

Dies wirkte sich im Fall einer Rechtsanwaltsgehilfin aus, welche die Erklärung per Telefax abgegeben hatte. Als ihr Arbeitgeber ihr Arbeitsverhältnis kündigte, berief sie sich darauf, eine Kündigung während der Elternzeit sei unzulässig.⁸ Während ihr die Vorinstanzen Recht gaben, entschied das Bundesarbeitsgericht⁹ zugunsten des Arbeitgebers. Die Klägerin habe kein Sonderkündigungsrecht wegen der Elternzeit besessen, da ihr Verlangen nach Elternzeit formunwirksam gewesen sei.

¹ Hessisches LAG, Urt. v. 23.11.2015, 16 Sa 494/15, (rkr.), LEXinform 0444415.

² § 5 Abs. 1 Satz 1 ArbStättV.

³ § 5 Abs. 2 ArbStättV.

⁴ BAG, Urt. v. 10.05.2016, 9 AZR 347/15, LEXinform 0444440.

⁵ § 16 Abs. 1 BEEG.

⁶ § 126 Abs. 1 BGB.

⁷ § 125 Satz 1 BGB.

⁸ § 18 Abs. 1 Satz 1 BEEG.

⁹ BAG, Urt. v. 10.05.2016, 9 AZR 145/15, LEXinform 0444441.

„Einstieg“ in die eigene Wohnung kein Arbeitsunfall

Als Arbeits- bzw. Wegeunfall¹ kann nur geltend gemacht werden, was in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Arbeitnehmertätigkeit steht. Dies musste eine Gaststätten-Mitarbeiterin erfahren, die während der Arbeit, als sie mit ihrem Pkw Lebensmittel für die Gaststätte einkaufen sollte, bemerkte, dass ihr Schlüsselbund fehlte. Auf Wunsch ihres Arbeitgebers fuhr sie zu ihrer Wohnung und rief einen Schlüsseldienst, um an die Ersatzschlüssel zu kommen. Als der Mitarbeiter des Schlüsseldienstes ihr eröffnete, dass es notwendig sei, die Haustür aufzuzräsen, lehnte sie dies ab. Stattdessen versuchte sie, durch ein angelehntes Fenster in ihre Wohnung einzusteigen. Dabei stürzte sie und zog sich einen Lendenwirbelbruch zu. Ihr Antrag auf Entschädigungsleistungen wegen eines Arbeits- bzw. Wegeunfalls lehnte die Berufsgenossenschaft ab.

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg² gab der Berufsgenossenschaft Recht. Zwar habe der Arbeitgeber von der Klägerin verlangt, die Ersatzschlüssel zu holen. Dass die Klägerin in die Wohnung eingestiegen sei, habe aber vor allem dazu gedient, eine Beschädigung ihrer Haustür durch den Schlüsseldienst zu vermeiden. Insofern hätten private Motive überwogen, die einen Wegeunfall ausschließen.

Kürzung des Pflegegeldes bei Pflege durch Großmutter

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts³ kann das Pflegegeld, das eine Großmutter als Pflegeperson für die Pflege und Erziehung ihres Enkels erhält, gekürzt werden, weil und soweit die Großmutter dem Enkel zum Unterhalt verpflichtet ist.⁴ Bei der Beurteilung der Fähigkeit der Großmutter zur Leistung von „Enkelunterhalt“ ist dem Urteil zufolge auch ein etwaiger Anspruch der Großmutter auf Unterhalt gegenüber ihrem Ehegatten zu berücksichtigen.

Geklagt hatte eine Frau, die ihren Enkel in den gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehemann aufgenommen hatte. Die Mutter des Kindes war bei dessen Geburt noch minderjährig und alleinstehend. Sie war nicht in der Lage, für die Erziehung des Kindes zu sorgen. Das beklagte Jugendamt gewährte der Großmutter Leistungen zur Pflege und zum Unterhalt des Kindes in Form monatlicher Pauschalbeträge (Pflegegeld). Allerdings kürzte es die Beträge, weil es davon ausging, dass die Großmutter unter Berücksichtigung ihres Unterhaltsanspruchs gegenüber ihrem Ehemann finanziell in der Lage sei, dem Kind teilweise Unterhalt aus eigenen Mitteln zu gewähren. Die insoweit bestehende Leistungsfähigkeit rechtfertige die Kürzung des Pflegegeldes.

Während die unteren Instanzen der Klägerin Recht gaben, hat das Bundesverwaltungsgericht die Klage zur weiteren Sachverhaltsaufklärung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Entgegen der Auffassung der Klägerin sei ihr eventueller Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehepartner bei der Berechnung des Pflegegeldes zu berücksichtigen. Es sei deshalb erforderlich, die Einkommensverhältnisse des Ehegatten weiter aufzuklären.

¹ § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 SGB VII.

² LSG Baden-Württemberg, Urte. v. 11.05.2016, L 3 U 3922/15, LEXinform 0444465.

³ BVerwG, Urte. v. 19.05.2016, 5 C 36/15, LEXinform 0444493.

⁴ § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII.

Auf Herstellerangaben bei Wandfarben kann sich ein Mieter grundsätzlich verlassen

Mieter können sich auf die Richtigkeit der Produktangaben eines Farbenherstellers und die Beratung eines Verkäufers in einem Baumarkt verlassen. Diese Entscheidung hat das Amtsgericht München¹ getroffen.

Ein Mieter-Ehepaar hatte bei Einzug in ein gemietetes Haus alle Innenwände mit einer Wohnraumfarbe gestrichen. Die Farbe war ihnen nach Beratung durch einen Verkäufer eines Baumarkts empfohlen worden. Bei Auszug und Übergabe des Hauses behauptete der Vermieter nach Beratung mit einem Architekten, dass die Farbe nicht atmungsaktiv und für Wohnräume ungeeignet sei. Ferner fördere sie die Schimmelbildung. Er forderte die Entfernung der Farbe und einen neuen Anstrich. Dieser Aufforderung kamen die Mieter nicht nach. Sie überstrichen lediglich einige Wände mit weißer Farbe. Vor der Weitervermietung des Hauses ließ der Vermieter keine Malerarbeiten mehr vornehmen, verlangte aber von den vorherigen Mietern Schadensersatz. Die Mieter verweigerten die Zahlung.

Nach Auffassung des Gerichts zu Recht. Es bestünden erhebliche Zweifel, ob die Mieter eine Nebenpflicht aus dem Mietvertrag verletzt haben. Dies wäre nur der Fall, wenn die verwendete Farbe die Mietsache verschlechtert hätte. Die Behauptung des Vermieters, dass eine Schädigung zu befürchten sei, sei nach Meinung des Richters aus der Luft gegriffen, da es während des gesamten Zeitraums der Nutzung zu keinerlei Schimmelbelastung gekommen sei. Auch habe der Vermieter vor der Weitervermietung keine Malerarbeiten in Auftrag gegeben und damit selbst zum Ausdruck gebracht, dass er keinen Handlungsbedarf sehe. Ebenfalls haben die Mieter keine ihnen obliegende Pflicht verletzt. Ein Mieter dürfe sich bei der Verwendung von Farben grundsätzlich auf die Produktinformationen des Herstellers und die Aussagen von Fachpersonal verlassen.

Ehrverletzende Behauptungen über den Vermieter können fristlose Kündigung rechtfertigen

Sind falsche Behauptungen eines Mieters gegenüber anderen Mietern derart massiv und geeignet, die Ehre des Vermieters nachhaltig zu beschädigen, darf der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen. Dies hat das Amtsgericht München² entschieden.

Der Vermieter einer Wohnung verlangte von einer Mieterin die Räumung. Er hatte das Mietverhältnis fristlos gekündigt, weil die Mieterin gegenüber Dritten behauptet habe, er sei so geldgierig, dass man das auf keinen Fall dulden dürfe. Er würde Mieter abzocken und habe sie bei einem Besuch in der Wohnung sexuell belästigt.

Der Vermieter hatte mit seiner Räumungsklage Erfolg. Die fristlose Kündigung ist wirksam. Nach Ansicht des Gerichts sind die Anschuldigungen der Mieterin derart massiv, dass dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Mieterin hat völlig ohne Anlass falsche Behauptungen gegenüber den Mitmietern aufgestellt. Diese sind geeignet, die Ehre des Vermieters nachhaltig zu beschädigen. In dem Räumungsprozess hatten die anderen Mieter die Darstellung des Vermieters bestätigt.

¹ AG München, Urt. v. 21.05.2015, 432 C 7911/15, (rkr.), LEXinform 0444550.

² AG München, Urt. v. 19.03.2015, 412 C 29251/14, ZMR 2016, S. 46, LEXinform 5214066.

Kaufpreisaufteilung auf Grund und Boden sowie Gebäude bei Mietgrundstücken im Privatvermögen

Ist für ein bebautes Grundstück ein Gesamtkaufpreis gezahlt worden, wird der Kaufpreis zur Ermittlung der Absetzungen für Abnutzung (AfA) aufgeteilt. Zunächst sind die Verkehrswerte für den Grund und Boden und das Gebäude gesondert zu ermitteln. Danach sind die Gesamtanschaffungskosten nach dem Verhältnis der beiden Verkehrswerte aufzuteilen.

Bei Mietwohngrundstücken im Privatvermögen erfolgt die Kaufpreisaufteilung nach dem Sachwertverfahren. Davon ist auch nicht abzuweichen, nur weil die Erwerber ihre Kaufentscheidung ausschließlich unter Renditegesichtspunkten getroffen und sich dabei auf Ertragswerte gestützt haben. Die Anwendung des Sachwertverfahrens führt nicht schon dann zu einem unangemessenen Ergebnis, weil bei der Anwendung des Sachwertverfahrens ein außergewöhnlich hoher Marktanpassungsfaktor angewendet werden muss, um zum endgültigen Sachwert zu gelangen. Allerdings können die Erwerber durch ein im Ertragswertverfahren erstelltes Gutachten darlegen, dass die Kaufpreisaufteilung im Sachwertverfahren wesentlich von der im Ertragswertverfahren abweicht.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf¹)

Überlassung von Wohneigentum an Asylbewerber stellt eine zulässige Wohnnutzung dar

Eine Wohnungseigentümergeinschaft ist nicht berechtigt, mehrheitlich ein Verbot zur Unterbringung von Asylbewerbern in Eigentumswohnungen zu beschließen. Wegen fehlender Beschlusskompetenz der Gemeinschaft ist ein entsprechender Beschluss unwirksam. Die Unterbringung von Asylbewerbern stellt eine zulässige Wohnnutzung dar. Dies geht aus einer Entscheidung des Amtsgerichts Laufen² hervor.

Im entschiedenen Fall hatte ein Eigentümer seine Wohnung an den Freistaat Bayern vermietet. Dieser nutzte die Wohnung zur Unterbringung von Asylbewerbern. Die übrigen Wohnungseigentümer hielten dies für unzulässig, insbesondere wegen der erheblichen Lärmbelästigung durch die Asylbewerber und die verhältnismäßig kurze Verweildauer in der Wohnung.

Das Gericht sah dies anders. Auch die Unterbringung von Asylbewerbern stellt eine zulässige Wohnnutzung dar, die nicht dadurch unzulässig wird, dass der Aufenthalt der untergebrachten Personen verhältnismäßig kurz sei. Der häufige Wechsel der Bewohner und die damit gegebenenfalls gesteigerte Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls der übrigen Bewohner sprechen ebenfalls nicht gegen eine Wohnnutzung. Selbst wenn es in Einzelfällen zu heftigen Auseinandersetzungen gekommen sei, die durchaus ein Gefühl des Unwohlseins bei den anderen Wohnungsnutzern hervorgerufen haben könnte, lassen sich daraus keine allgemeinen Schlussfolgerungen ableiten, dass die Unterbringung von Asylbewerbern eine erheblich größere Belastung und Beeinträchtigung des Gemeinschaftseigentums darstellt, als die Vermietung an andere Personengruppen. Auch von diesen können nämlich Beeinträchtigungen ausgehen. Zudem könne die Gemeinschaft bei konkreten Beeinträchtigungen mit einer Unterlassungserklärung gegen die jeweiligen Störer vorgehen.

¹ FG Düsseldorf, Ur. v. 19.01.2016, 13 K 1496/13, (Nichtzulassungsbeschw. eingel., Az. BFH: IX B 37/16), EFG 2016, S. 711, LEXinform 5018840.

² AG Laufen, Ur. v. 04.02.2016, 2 C 565/15-WEG, LEXinform 5214065.

Mitwirkung an Mietvertragsentlassung schon vor der Scheidung

Nach der rechtskräftigen Scheidung wird das Mietverhältnis über die gemeinsame Ehwohnung nur mit dem Ehegatten fortgesetzt, der in der Wohnung bleibt.¹ Diese Rechtswirkungen treten aber nur dann ein, wenn beide Ehegatten dem Vermieter mitteilen, wer in der Wohnung bleibt.

Überlässt ein Ehegatte nach Trennung die zuvor von ihm oder von beiden Ehegatten gemeinsam gemietete Ehwohnung dem anderen Ehegatten zur alleinigen Nutzung, kann er bereits vor der Scheidung verlangen, dass der in der Wohnung verbleibende Ehegatte an der Erklärung gegenüber dem Vermieter mitwirkt. Der in der Wohnung bleibende Ehegatte kann seine Mitwirkung auch nicht davon abhängig machen, dass sich die Ehegatten zuvor über die Kostenverteilung in Bezug auf das Mietverhältnis geeinigt haben.

(Quelle: Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm²)

Haftung wegen Teilnahme an Internet-Tauschbörsen

Der für das Urheberrecht zuständige Senat des Bundesgerichtshofs hat sich in mehreren Entscheidungen³ erneut mit Fragen der Haftung wegen der Teilnahme an Internet-Tauschbörsen befasst. Er hat in verschiedenen Entscheidungen klargestellt, dass bei unerlaubter öffentlicher Zugänglichmachung von Werken der Gegenstandswert der vorgerichtlichen Abmahnung nicht stets das Doppelte des erstattungsfähigen Lizenzschadensersatzes beträgt. Vielmehr ist der Gegenstandswert der Abmahnung in solchen Fällen nach dem Interesse des Geschädigten an der Unterbindung künftiger Rechtsverletzungen unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Hierfür hat das Gericht tatsächliche Feststellungen z. B. zum wirtschaftlichen Wert des verletzten Rechts, zur Aktualität und Popularität des Werks, zur Intensität und Dauer der Rechtsverletzung sowie zu subjektiven Umständen auf Seiten des Verletzers zu treffen.

Bestreitet der Inhaber des Internetanschlusses, von dem aus die unerlaubte öffentliche Zugänglichmachung erfolgt ist, seine Täterschaft, hat er konkret dazu vorzutragen, wer ernsthaft als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommt. Ihn trifft allerdings keine anlasslose Belehrungs- und Überwachungspflicht, wenn er volljährigen Mitgliedern seiner Wohngemeinschaft, seinen volljährigen Besuchern oder Gästen einen Zugang zu seinem Internetanschluss ermöglicht.

Hinweis: Am 17. Juni 2016 hat der Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Telemediengesetzes gebilligt. Demnach soll die Haftung von WLAN-Betreibern für Urheberrechtsverstöße Dritter deutlich eingeschränkt werden.

¹ § 1568a Abs. 3 Nr. 1 BGB.

² OLG Hamm, Beschl. v. 21.01.2016, 12 UF 170/15, NJW-RR 2016, S. 644, LEXinform 1652092.

³ BGH, Urt. v. 12.05.2016, I ZR 272/14, I ZR 1/15, I ZR 43/15, I ZR 44/15, I ZR 48/15 u. I ZR 86/15, LEXinform 0444458.

Wohnortwechsel berechtigt nicht zur außerordentlichen Kündigung eines langfristigen Fitnessstudio-Vertrags

Ein berufsbedingter Wohnortwechsel berechtigt den Kunden grundsätzlich nicht dazu, seinen langfristigen Fitnessstudio-Vertrag außerordentlich zu kündigen. Das hat der Bundesgerichtshof¹ entschieden.

Zwar kann ein Fitnessstudio-Vertrag als Dauerschuldverhältnis von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Allerdings trägt der Kunde grundsätzlich das Risiko, die vereinbarte Leistung des Vertragspartners aufgrund einer Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse nicht mehr nutzen zu können. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ihm aus Gründen, die er nicht beeinflussen kann, eine weitere Nutzung der Leistungen des anderen Vertragspartners nicht mehr zumutbar ist. Bei einem Vertrag über die Nutzung eines Fitnessstudios kann ein solcher, nicht in den Verantwortungsbereich des Kunden fallender Umstand etwa in einer die Nutzung ausschließenden Erkrankung gesehen werden. Ebenso kann eine Schwangerschaft die weitere Nutzung der Leistungen des Studiobetreibers bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit unzumutbar machen. Ein Wohnsitzwechsel stellt dagegen keinen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung eines Fitnessstudio-Vertrags dar, weil die Gründe hierfür in aller Regel allein in der Sphäre des Kunden liegen und von ihm beeinflussbar sind.

Versicherungspflicht eines Juweliers für Kundens Schmuck

Einem Juwelier wurde Schmuck im Wert von maximal 2.930 € zur Reparatur bzw. Abgabe eines Ankaufsangebots übergeben. Bei einem Raubüberfall im Juweliergeschäft wurden unter anderem die überlassenen Schmuckstücke entwendet. Der Kunde verklagte den Juwelier auf Wertersatz der geraubten Schmuckstücke. Der beklagte Juwelier war gegen dieses Risiko nicht versichert und hatte auch seinen Kunden nicht auf diese Situation hingewiesen.

Der Bundesgerichtshof² hat die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Ein Juwelier ist zwar grundsätzlich nicht verpflichtet, ihm überlassenen Kundens Schmuck gegen das Risiko des Verlustes durch Diebstahl oder Raub zu versichern. Aufklärungspflichtig über den nicht bestehenden Versicherungsschutz ist der Juwelier aber nur, wenn es sich um einen außergewöhnlich hohen Wert handelt oder der Kunde infolge Branchenüblichkeit des Versicherungsschutzes eine Aufklärung erwarten darf.

Der Bundesgerichtshof hat einen außergewöhnlich hohen Wert in seiner Entscheidung verneint. Für die Beurteilung der Branchenüblichkeit einer entsprechenden Versicherung hat die Vorinstanz aber nicht die erforderlichen Feststellungen getroffen und keinen Beweis erhoben. Dieses Gericht muss die Prüfung nachholen.

¹ BGH, Urt. v. 04.05.2016, XII ZR 62/15, LEXinform 0444426.

² BGH, Urt. v. 02.06.2016, VIII ZR 107/15, LEXinform 0444544.